

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Sport
am 21.08.2018**

Änderung der Pflegevereinbarungen mit Sportvereinen

A. Problem

Mit insgesamt zwölf Sportvereinen wurden in den letzten elf Jahren Vereinbarungen für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen durch Vereine getroffen. Die Zuschüsse hierfür werden pro qm Pflegefläche errechnet.

Von der Senatorin für Finanzen (SF) wurde bei den Vereinbarungen, bei denen die Zuwendung über € 17.500,00 liegt, eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt, da es sich um einen Leistungsaustausch handele. Auch Vereine, die unter dieser Zuschusshöhe liegen, können von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sein, wenn sie dieser auch noch in anderen Bereichen unterliegen.

Eine Einschätzung, welche Vereine in welcher Höhe betroffen sind, ist im Vorfeld kaum einschätzbar, da die Veranlagung mit 7 % oder 19 % davon abhängt, ob die Sportanlage vom Verein alleine oder noch von mehreren Vereinen, Schulen oder sonstigen Nutzern genutzt wird. Auch die anderen Bereiche der Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind nicht bekannt. Somit müsste jede Vereinbarung gesondert von SF bewertet werden.

Eine Umsatzsteuerzahlung auf den Zuschuss würde bedeuten, dass der Zuschuss erhöht werden müsste, um das entstehende Defizit auszugleichen, oder dem jeweiligen Verein bei gleichbleibender Summe weniger Mittel zur Pflege der Sportanlage zur Verfügung stehen würden.

B. Lösung

Damit die Vereinbarungen nicht unter die Umsatzsteuerpflicht fallen, müssen die Verträge so angepasst werden, dass kein Leistungsaustausch mehr vereinbart wird.

Die bisherige Formulierung „Zuwendung für die Unterhaltung und Pflege der Sportanlage XXX“ (vgl. Anlage) wird geändert auf „Zuwendung zur Förderung des Freiluftsports auf der Sportanlage XXX“ und die Vereinbarung dementsprechend angepasst.

Da es dann keine vertraglich zu erfüllenden Leistungen mehr gäbe, wären die Möglichkeiten der Verwendungsnachweisprüfung im Hinblick auf die Pflege eingeschränkt. In der Abwägung kommt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport jedoch zum Ergebnis, dass diese Lösung tragbar ist. Ein guter Zustand der Sportanlage liegt auch im eigenen Interesse der die Sportanlage betreuenden Sportvereine.

Eine fristgerechte Kündigung der alten Verträge für das Jahr 2019 müsste bis zum 31.08.2018 erfolgen. Im Falle einer Zustimmung der städtischen Deputation für Sport zur Änderung der Verträge würde die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit den betroffe-

nen Vereinen in Kontakt treten und ihnen die Situation erklären, um dann entsprechend geänderte neue Vereinbarungen zu treffen.

C. Alternativen

Die Verträge werden so belassen und die Zuschüsse werden um die zu zahlende Umsatzsteuer erhöht. Dies würde den Sporthaushalt um zusätzlich ca. € 80.000,00 jährlich belasten. Entsprechende Haushaltsmittel sind nicht vorhanden. Alternativ würden die Verträge und Zuschüsse so belassen und damit aufgrund der Umsatzsteuerpflicht die zur Verfügung stehende Summe bei den Vereinen reduziert. Diese Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Es entstehen keine Mehrkosten durch eine Änderung der Vereinbarung.

Die Sportanlagen werden mehr von männlichen als von weiblichen Sportler*innen genutzt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die mögliche Änderung der Vereinbarungen ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt worden.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Sport stimmt den dargestellten Änderungen zu.

Anlagen:

Vereinbarung Pflegeverträge alt
Vereinbarung Pflegeverträge neu

Sportamt Bremen
Contrescarpe 22-24
28203 Bremen

Bremen,

Vereinbarung über die Nutzung und Pflege der Sportfläche

Das Sportamt Bremen für die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Leiter des Sportamtes

und

_____, vertreten durch den Vorstand

treffen folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Sportfläche, gelegen an der _____

ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Sportstättenordnung vom 07. Dezember 1984 (Brem. Amtsbl. S. 425 - 428) zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Bremen vom 05. Juli 1976 der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. S.173-226-a-1). Die Fläche ist im anliegenden Lage- und Grundstücksplan rot umrandet. Der Lage- und Grundstücksplan wird zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

Das Sportamt Bremen überlässt dem Verein _____

die Sportfläche zur vorrangigen Nutzung und ständigen Betreuung gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Bremen vom 05. Juli 1976 der Stadtgemeinde Bremen (Brem.GBl. S.173-226-a-1). Der Verein verpflichtet sich, alle Sportflächen zu pflegen, so dass diese zumindest im bisherigen Zustand erhalten bleiben.

2. Nutzung der Sportfläche

Der Verein regelt die Belegung der Sportfläche gemäß der Sportstättenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Nach Absprache gewährt dieser den bremischen Schulen und vereinsfremden Dritten die Nutzung der Sportfläche, soweit kein Vereinsbetrieb stattfindet.

Die bremischen und die freien Schulen der Freien Hansestadt Bremen und vereinsfremde Dritte erwerben durch diese Vereinbarung nicht das Recht, unmittelbar vom Verein die Sportflächennutzung fordern zu dürfen.

Der Verein erhält im Rahmen dieser Vereinbarung für die Sportfläche das Hausrecht. Den Beauftragten des Sportamts Bremen ist der Zutritt zu gewähren.

Einigen sich der Verein, die bremischen Schulen und vereinsfremde Dritte nicht über die Nutzung der Sportfläche, entscheidet das Sportamt.

Soweit bei der Nutzung der Sportfläche durch Dritte besondere Leistungen durch den Verein erbracht werden oder erhöhte Betriebskosten anfallen, sind diese dem Verein zu erstatten.

Sämtliche Flächen dürfen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke genutzt werden. Die Nutzung für andere Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Sportamtes Bremen zulässig. Der Verein verpflichtet sich, die Sportfläche nur im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabe für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

3. Pflichten des Vereins

Der Verein ist verpflichtet, die in Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannten Flächen, inklusive der sich darauf befindlichen Neben- und Gehölzflächen, durch Pflegemaßnahmen zumindest im bisherigen Zustand zu erhalten.

Der Sportverein kann die Pflege

- a) eigenverantwortlich durchführen
- b) einem fachgerechten Dritten übertragen

Das Sportamt Bremen behält sich das Recht vor, die Sportfläche von einem fachgerechten Beauftragten seiner Wahl in regelmäßigen Abständen kontrollieren zu lassen, dabei berät der Beauftragte den Verein auch bei der Sportplatzpflege. Der Verein hat dem Beauftragten Zugang zur Sportfläche zu gewähren und ihm die notwendigen Kontrollmaßnahmen durchführen zu lassen.

4. Pflichten des Sportamts Bremen

Unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des jeweiligen Haushaltsplanes und der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel, bewilligt das Sportamt Bremen dem Verein jährlich einen Zuschuss als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung zur Pflege der Sportfläche.

Der Zuschuss wird durch das Sportamt Bremen, nachdem der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist, zum 1.3., 1.6. und 1.10. ausgezahlt.

Zwischen der Stadtgemeinde und dem Verein in anderen Verträgen getroffene Vereinbarungen zu Nebenkosten bleiben unberührt.

5. Haftung

Das Sportamt Bremen überlässt dem Verein die Sportfläche und die dazugehörigen Sportgeräte in einem Zustand, der den Parteien bekannt ist. Dieser Zustand wird zu Beginn der Laufzeit des Vertrages protokollarisch dokumentiert.

Der Verein verpflichtet sich, insbesondere bei der Durchführung von Sportveranstaltungen, auf die Anlieger die rechtlich gebotene Rücksicht zu nehmen.

Der Verein haftet gegenüber der Stadtgemeinde Bremen nach den Regelungen des § 24 der Sportstättenordnung in der Fassung vom 07. Dezember 1984 (Brem. Amtsbl. S. 425 - 428).

Der Verein haftet gegenüber Dritten gemäß der Regelungen des § 23 der Sportstättenordnung in der Fassung vom 07. Dezember 1984 (Brem. Amtsbl. S. 425 - 428).

In diesem Rahmen obliegt dem Verein die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht, unbeschadet der Aufsichtsrechte des Sportamts Bremen.

Dies gilt nicht bei Schadensfällen, die sich im Zusammenhang mit Vereinseigentum ereignen.

Der Verein haftet auch für Schadensfälle bei der Pflege und Unterhaltung, die durch das Auslaufen- oder Versickernlassen von Schadstoffen in das Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation entstehen können.

Die Haftung der Stadtgemeinde Bremen gegenüber dem Verein, Vereinsmitgliedern und Dritten folgt den Regelungen des § 23 der Sportstättenordnung in der Fassung vom 07. Dezember 1984 (Brem. Amtsbl. S. 425 - 428).

6. Vereinbarungsbeginn und Kündigung

Das Vereinbarungsverhältnis beginnt am .

Das Sportamt Bremen sowie der Verein sind berechtigt, das Vereinbarungsverhältnis zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vereinbarungspartner spätestens bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Das Sportamt Bremen ist berechtigt, das Vereinbarungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- a) der Verein dem Beauftragten nach Ziffer 3 trotz Mahnung den Zugang zur Sportstätte nicht gewährt oder die notwendigen Kontrollmaßnahmen nicht zulässt;
- b) der Verein die Sportfläche nach den Feststellungen des Beauftragten nach Ziffer 3 trotz Mahnung nicht ausreichend pflegt, um die Sportfläche im Zustand gemäß 1. zu erhalten;
- c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
- d) der Verein seine Eigenschaft als anerkannter Träger des Sports verliert;
- e) der Verein sich auflöst;
- f) der Verein seinen Vereinszweck gemäß Satzung ändert oder aufgibt;
- g) der Verein gegen Bewilligungsbedingungen aus Zuschüssen und / oder Bedingungen aus Darlehensverträgen mit der Stadtgemeinde Bremen verstößt;
- h) eine erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht erteilt oder entzogen wird oder ihre Auflagen nicht erfüllt werden.

Bei Vorliegen der zu c), e) und h) genannten Voraussetzungen ist auch der Verein zu einer Kündigung dieses Vereinbarungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende berechtigt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Sportamt Bremen spätestens bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

Das Vereinbarungsverhältnis bleibt auch dann beendet, wenn der Verein nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses die Nutzung der durch diese Vereinbarung überlassenen Sportfläche fortsetzt und das Sportamt Bremen es unterlässt, einer Verlängerung des Vereinbarungsverhältnisses zu widersprechen.

Sofern der Verein seiner Pflicht zur Pflege vorsätzlich nicht nachkommt, ist das Sportamt Bremen berechtigt, nach Fristsetzung von einem Monat sich wieder in den unmittelbaren Besitz der Sportfläche zu bringen.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Dies gilt nicht, wenn sich die Bestimmungen im Hinblick auf die Hauptleistungspflichten gem. Ziffern 3 und 4 dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.

Anlage

Lageplan

Sportstättenordnung in der Fassung vom 07. Dezember 1984 (Brem. Amtsbl. S. 425 - 428).

Bremen, den

Bremen, den

.....
Sportamt Bremen

.....
Der Verein

**Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen
Integration und Sport
- Sportamt -
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen**

Bremen,

Vereinbarung

Präambel

Die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – Sportamt -, im Folgenden Stadt genannt, bewilligt dem Verein grundsätzlich jährlich einen Zuschuss als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung für die Förderung des Freiluftsports auf der Sportanlage XXX.

Die Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung steht unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des jeweiligen Haushaltsplanes und der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Freie Hansestadt Bremen geht davon aus, dass der Vertragspartner die Sportstätten in einem guten Pflegezustand erhält.

Zwischen

der Stadt

und

_____, vertreten durch den Vorstand, im Folgenden Verein genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Stadt ist Eigentümerin der Sportanlage _____. Sie überlässt die Außensportflächen der Sportanlage _____ dem Verein zur Nutzung für sportliche Zwecke.

§ 2

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____. Es läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Stadt sowie der Verein sind berechtigt, das Vereinbarungsverhältnis zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vereinbarungspartner spätestens bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein.

§ 3

Die Stadt ist berechtigt, das Vereinbarungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn

- a) der Verein dem Beauftragten der Stadt trotz Mahnung den Zugang zur Sportstätte nicht gewährt oder die notwendigen Kontrollmaßnahmen nicht zulässt;
- b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereins eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;

- c) der Verein seine Eigenschaft als anerkannter Träger des Sports verliert;
- d) der Verein sich auflöst;
- e) der Verein seinen Vereinszweck gemäß Satzung ändert oder aufgibt;
- f) der Verein gegen den Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides verstößt;
- g) eine erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nicht erteilt oder entzogen wird oder ihre Auflagen nicht erfüllt werden.

Bei Vorliegen der zu b), d) und g) genannten Voraussetzungen ist auch der Verein zu einer Kündigung dieses Vereinbarungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende berechtigt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Sportamt Bremen spätestens bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein. (dto. – siehe oben)

Das Vereinbarungsverhältnis bleibt auch dann beendet, wenn der Verein nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses die Nutzung der durch diese Vereinbarung überlassenen Sportfläche fortsetzt und das Sportamt es unterlässt, einer Verlängerung des Vereinbarungsverhältnisses zu widersprechen.

§ 4

Veränderungen an der Außensportfläche dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt durchgeführt werden.

Sämtliche Flächen dürfen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke genutzt werden. Die Nutzung für andere Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig. Der Verein verpflichtet sich, die Sportfläche nur im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabe für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der Verein regelt die Belegung der Sportfläche gemäß der Sportstättenordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern kein städtischer Sportplatzwart die Sportanlage betreut. Den bremischen Schulen sowie vereinsfremden Dritten ist gem. Sportstättenordnung die Nutzung der Sportfläche zu gewähren.

Einigen sich der Verein, die bremischen Schulen und vereinsfremde Dritte nicht über die Nutzung der Sportfläche, entscheidet die Stadt.

§ 5

Die Stadt überlässt dem Verein die Sportfläche und die dazugehörigen Sportgeräte in einem Zustand, der den Parteien bekannt ist.

Der Verein verpflichtet sich, insbesondere bei der Durchführung von Sportveranstaltungen, auf die Anlieger die rechtlich gebotene Rücksicht zu nehmen.

Der Verein haftet gegenüber der Stadtgemeinde Bremen nach den Regelungen des § 22 der Sportstättenordnung in der Fassung vom 1. August 2008 (Brem. Amtsbl. S. 435 - 438). Der Verein haftet gegenüber Dritten gemäß der Regelungen des § 22 der Sportstättenordnung in der Fassung vom 1. August 2008 (Brem. Amtsbl. S. 435 - 438).

Anlage 2

In diesem Rahmen obliegt dem Verein die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht, unbeschadet der Aufsichtsrechte des Sportamts.

Dies gilt nicht bei Schadensfällen, die sich im Zusammenhang mit Vereinseigentum ereignen.

Der Verein haftet auch für Schadensfälle bei der Pflege und Unterhaltung, die durch das Auslaufen- oder Versickernlassen von Schadstoffen in das Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation entstehen können.

Die Haftung der Stadtgemeinde Bremen gegenüber dem Verein, Vereinsmitgliedern und Dritten folgt den Regelungen des § 21 der Sportstättenordnung in der Fassung vom 1. August 2008 (Brem. Amtsbl. S. 435 - 438).

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann wiederum nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.

Anlage

Lageplan
Sportstättenordnung in der Fassung vom 1. August 2008 (Brem. Amtsbl. S. 435 - 438).

Bremen, den

Bremen, den

.....
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport - Sportamt

.....
Der Verein